

Direktionen  
der allgemein bildenden Pflichtschulen,  
der allgemein bildenden höheren Schulen,  
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,  
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie  
der Berufsschulen  
in O B E R Ö S T E R R E I C H

**Abteilung PräS/3 (Schulrecht – Bund)**  
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

**Mag.ª Birgit Schinnerl**  
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-2261  
Fax: 0732 / 7071-2250  
E-Mail: [bd.post@bildung-ooe.gv.at](mailto:bd.post@bildung-ooe.gv.at)

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl

Linz, 20.02.2019

Ihr Zeichen: -

Geschäftszahl: A3-48/13-2019

## **Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen § 11 Abs. 6 SchUG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund einer gesetzlichen Neuerung hinsichtlich die Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen, werden Sie auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 idgF., ist der Schüler/die Schülerin auf dessen/deren Ansuchen oder von Amts wegen durch den Schulleiter/die Schulleiterin von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen ohne oder mit Auflagen zu befreien, wenn der Schüler/die Schülerin aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter/die Schulleiterin kann im Zweifelsfall hiefür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Diesbezüglich möchten wir auch darauf aufmerksam machen, dass die Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen, BGBl. Nr. 368/1974, durch BGBl. I Nr. 61/2018 aufgehoben wurde und mit 31.12.2018 außer Kraft trat.

Fortan ist sohin für die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen alleine § 11 Abs. 6 SchUG – wie oben dargelegt – anwendbar.

Intention des Gesetzgebers in Bezug auf den neuen § 11 Abs. 6 SchUG und den Entfall oa Verordnung war, dass im Zuge der Schulautonomie die Schulleitung nun eigenverantwortlich und autonom über die Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen aus gesundheitlichen Gründen und insbesondere darüber, ob die Befreiung mit oder ohne Auflage von Prüfungen erfolgt, entscheiden darf.

Zu unterscheiden ist der Begriff der „Befreiung“ aber von den Begriffen der „gerechtfertigten Verhinderung“, der „Erlaubnis zum Fernbleiben“ sowie einer „Indisponiertheit“ im zB Sportunterricht zu unterscheiden.

Die Befreiung erfolgt für einen speziellen Gegenstand auf unbestimmte Zeit, wobei eine gerechtfertigte Verhinderung bzw. ein Fernbleiben oder eine Indisponiertheit eine zeitliche Grenze aufweisen und sich auch auf den gesamten Unterricht beziehen können.

Eine „**Befreiung**“ gemäß § 11 Abs. 6 SchUG darf nur von der Schulleitung ausgesprochen werden und basiert auf einem Antrag (außer Befreiung von Amts wegen). Eine Befreiung darf ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen erfolgen, welche eine Teilnahme am Unterricht nicht zulassen. Darüber hinaus kann eine Befreiung mit und ohne Auflage von Prüfungen ausgesprochen werden. Die befreiten Schülerinnen und Schüler müssen am Unterricht nicht teilnehmen. Als Grundlage für das Aussprechen einer Befreiung kann ein ärztliches Zeugnis herangezogen werden. Dieses hat einem Gutachten zu entsprechen und daher das maßgebliche Krankheitsbild und die sich daraus ergebenden medizinischen Schlussfolgerungen zu enthalten. Liegt ein privatärztliches Gutachten vor, kann im Bedarfsfall auch der Schularzt / die Schulärztin zur dessen Interpretation herangezogen werden. Bestehen Zweifel am privatärztlichen Gutachten, kann mit Zustimmung des Schülers / der Schülerin auch der Schularzt / die Schulärztin mit der Erstellung des Gutachtens betraut werden. Wird diese schulärztliche Begutachtung vom Schüler / von der Schülerin verweigert, ist das Ansuchen um Befreiung abzulehnen.

Speziell im Sportunterricht gibt es im Zusammenhang mit der Befreiung auch noch die Möglichkeit der „Schonung“. Hier können sportliche Aktivitäten, die die Gründe der Befreiung zulassen, in Absprache mit dem Schularzt/der Schulärztin stattfinden (zB. therapeutische Übungen, Radergometer bei Handverletzungen, etc.). Die Möglichkeiten der Betätigung werden vom Schularzt/von der Schulärztin festgelegt.

Bei einer „**gerechtfertigten Verhinderung**“ handelt es sich um Umstände wie

- Krankheit des Schülers/der Schülerin;
- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers/der Schülerin;

- Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers/der Schülerin unbedingt bedürfen;
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers/der Schülerin oder in dessen/deren Familie;
- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers/der Schülerin dadurch gefährdet ist;
- die Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

Bei einer „gerechtfertigten Verhinderung“ an der Teilnahme am Unterricht hat der Schüler/die Schülerin den Klassenvorstand/die Klassenvorständin oder die Schulleitung von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. (§ 45 Abs. 2 und 3 SchUG bzw. § 9 Abs. 2 und 3 Schulpflichtgesetz - SchPflG)

Eine „**Erlaubnis zum Fernbleiben**“ auf Ansuchen eines/einer nicht mehr schulpflichtigen Schülers/Schülerin kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand/die Klassenvorständin, darüber hinaus die Schulleitung aus wichtigen Gründen erteilen. Wichtige Gründe können jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervvertretung sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester sein. (§ 45 Abs. 4 SchUG)

Eine „**Erlaubnis zum Fernbleiben**“ auf Ansuchen eines/einer schulpflichtigen Schülers/Schülerin kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand/die Klassenvorständin und für mehrere Tage bis zu einer Woche die Schulleitung aus begründetem Anlass erteilen. Für die Erlaubnis zum längeren Fernbleiben ist die zuständige Schulbehörde zuständig. (§ 9 Abs. 6 SchPflG)

Bei einer „**Indisponiertheit**“ oder Unpässlichkeit bzw. bei schlechter Verfassung (Verkühlung, Übelkeit, Menstruationsbeschwerden, etc.) ist lediglich eine zeitlich begrenzte Unmöglichkeit an der Teilnahme an gewissen Unterrichtsgegenständen, wie zB am Sportunterricht, gegeben. Anzumerken ist hier aber, dass dieser Begriff gesetzlich NICHT geregelt ist. Sollte ein Schüler/eine Schülerin in schlechter Verfassung sein, kann zwar um Erlaubnis zum Fernbleiben angesucht werden, die Erlaubnis muss aber dahingehend nicht erteilt werden, da es sich hier wohl oder übel nicht um einen gerechtfertigten Verhinderungsgrund – siehe oben - handeln wird. Speziell bei „Indisponiertheit“ besteht für den Schüler/die Schülerin grundsätzlich – außer es wurde ein Fernbleiben genehmigt – Anwesenheitspflicht. Es ist hier im Einzelfall nach Rücksprache mit der unterrichtenden Lehrkraft zu entscheiden, ob die Erlaubnis erteilt wird, dass der Schüler/die Schülerin an einem gewissen Unterrichtsgegenstand kurzfristig nicht teilnehmen muss oder doch. Kriterien für die Entscheidung sind die Schwere der Indisponiertheit und andererseits die in der konkreten Stunde vermittelten Lernziele. Hier ist aber zu beachten, dass Aufsichtspflicht hinsichtlich der

aufgrund von Indisponiertheit nicht teilnehmenden Schüler und Schülerinnen besteht. Es sind hier also die Regelungen im Aufsichtserlass 2005 sowie gemäß § 2 Abs. 1 der Schulordnung zu beachten.

Der Erlass B9-3/30-2018 vom 13.12.2018 tritt hiermit außer Kraft.

Freundliche Grüße

HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.  
Bildungsdirektor

Elektronisch gefertigt